Bewertung:
Entwurf für eine
EuroHPC-Änderungsverordnung
(COM 2025/414)

I. Kernpunkte aus Sicht von IONOS

- Wir begrüßen ausdrücklich das politische Ziel der EU, den Bau und Betrieb von AI Gigafactories zu unterstützen und halten dies für dringend erforderlich, damit die Europäische Union im sehr wichtigen Zukunftsfeld der Künstlichen Intelligenz im internationalen Wettbewerb bestehen kann. Dabei ist zu beachten, dass die laufenden Betriebskosten (OPEX) einer AI Gigafactory die Kosten für deren Errichtung (CAPEX) mittelfristig deutlich übersteigen.

- Die mit der Errichtung und dem Betrieb einer AI Gigafactory verbundenen Kosten und Risiken sind ganz erheblich. Für ein AI Gigafactory-Konsortium als Träger des Projekts sind daher folgende Rahmenbedingungen unverzichtbar:

    - Eine AI Gigafactory in der Europäischen Union kann im internationalen Wettbewerb nur bestehen, wenn vergleichbare Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden. Wenn internationale Wettbewerber durch öffentliche Förderungen, schnelle Verfahren, geringe bürokratische Erfordernisse, niedrige Energiekosten und andere positive Standortbedingungen Vorteile haben, kann man gegenüber diesen im internationalen Wettbewerb nur bestehen, wenn in der Europäischen Union Rahmenbedingungen geschaffen werden, die entsprechende Wettbewerbsnachteile für Unternehmen in den EU-Mitgliedstaaten ausgleichen.

    - Daher sollte die Förderung von AI Gigafactories in der Europäischen Union - wie ursprünglich vorgesehen - durch Zuschüsse erfolgen. Im Gegenzug können Kapazitäten der AI Gigafactory für die Europäische Union bzw. die fördernden Mitgliedsstaaten zu marktüblichen Konditionen für Großkunden reserviert werden. Darüber hinaus ist eine zusätzliche Unterstützung durch öffentliche Ankerkunden und die garantierte Abnahme von Kapazitäten durch die Europäische Union bzw. die fördernden Mitgliedsstaaten von zentraler Bedeutung. Die Unternehmen benötigen zudem schnell Klarheit bzgl. der tatsächlichen Höhe der Zuschüsse.

    - Für die Auslastung der Kapazitäten der Fördermittelgeber sind diese verantwortlich und können das AI Gigafactory Konsortium auf Wunsch mit der Vermarktung nicht genutzter Kapazitäten beauftragen.

- Die EuroHPC-Änderungsverordnung (Verordnung) muss langfristig tragfähige Geschäftsmodelle für die Errichtung und den Betrieb von AI Gigafactories ermöglichen. Die Verordnung sollte nur den notwendigen Rahmen für eine Förderung festlegen und dem Gemeinsamen Unternehmen, den teilnehmenden Staaten und dem AI-Gigafactory-Konsortium größtmögliche Flexibilität für die Vereinbarung der Einzelheiten einer

Zusammenarbeit zur Errichtung und dem Betrieb einer AI Gigafactory geben.

- Zudem muss die Verordnung und müssen die Förderbedingungen notwendige unternehmerische und operative Freiheiten gewährleisten, die für die Errichtung und den Betrieb einer AI Gigafactory erforderlich sind.

- Durch die Verordnung müssen – um ihre Ziele im internationalen Wettbewerb zu erreichen – Rahmenbedingungen geschaffen werden, die eine schnelle und möglichst unbürokratische Errichtung und den Betrieb von AI Gigafactories ermöglichen. Sie muss die notwendige Flexibilität gewährleisten und darf Detailregelungen (z.B. auf individualvertraglicher Basis) nicht präjudizieren.

- Das Eigentum an einer AI Gigafactory sollte bei den Konsortien liegen. Wir betrachten die öffentliche Finanzierung als „Zuschuss". Mit der staatlichen Förderung sollten nur Nutzungsrechte an den durch eine AI Gigafactory bereitgestellten Ressourcen verbunden sein.

- Angesichts der dynamischen technologischen Entwicklungen im Bereich KI und der damit einhergehenden Veränderungen im Bereich von Geschäftsmodellen ist es von grundlegender Bedeutung, die EuroHPC-Verordnung regelmäßig zu evaluieren. Ein entsprechender Evaluationsmechanismus sollte fester Bestandteil des Verordnungstextes sein.

- Der vorliegende Entwurf der Verordnung stellt diese grundlegenden Voraussetzungen nicht sicher, sodass aus Sicht von IONOS wesentlicher Änderungsbedarf besteht.

II. Im Einzelnen

Artikel 1 (3) und (7) zur Änderung von Art. 2 EuroHPC-VO (Definitions)

- Art 1 (3): Legaldefinition „AI Gigafactory Consortium": Hier wird ein konkreter Zeitraum vorgegeben, wie lange ein Konsortium mindestens bestehen soll. Solche Detailregelungen sollten vermieden werden, da sie bestimmte Inhalte der Ausschreibung präjudizieren (bzw. die Gestaltungsmöglichkeiten einschränken) und darüber hinaus in unternehmerische Freiheiten der Konsortialpartner eingreifen können.

- Art 1 (7): Legaldefinition "Artificial Intelligence Gigafactory Cooperation Agreement": Über ein solches Agreement soll EuroHPC mit Drittstaaten Vereinbarungen über den Zugang zu AIGF-Ressourcen treffen können. In diesem Zusammenhang ist zum einen völlig unklar, welche Ressourcen hiermit gemeint sind. Zudem besteht die Gefahr, dass entsprechende Abkommen unverhältnismäßig in die unternehmerische Freiheit der Konsortialmitglieder eingreifen. Es muss sichergestellt werden, dass das Artificial Intelligence Gigafactory Cooperation Agreement nicht die Vereinbarungen zwischen dem Gemeinsamen Unternehmen, den teilnehmenden Staaten und dem KI-Gigafactory-Konsortium teilweise erschweren, vorfestlegen oder konterkarieren.

Artikel 1 (15) zur Änderung von Art. 4 EuroHPC-VO (Pillars of Activity)

- In der Zielformulierung *"providing a world-class Artificial Intelligence compute infrastructure for European researchers, entrepreneurs, and industries"* fehlt die explizite Auflistung von "public entities", die ebenfalls als Nachfrager der über die AIGFs bereitgestellten Ressourcen vorgesehen sind und aus unserer Sicht eine Ankerkundenrolle einnehmen sollten.

Artikel 1 (17) und (18) zur Änderung von Art. 5 EuroHPC-VO (Union's financial contribution)

- Grundsätzliche Anmerkung: Das Finanzierungsregime sollte so ausgestaltet werden, dass bei der Co-Finanzierung der AIGFs öffentliche Mittel sämtlicher föderaler Ebenen (EU, Bund, Länder) berücksichtigt werden können. Mittel von Bund und Ländern sollten dabei nicht mit der Förderquote der EU verrechnet werden, sondern zusätzlich gewährt werden können.

Artikel 1 (25) zur Einführung eines neuen Art. 12b EuroHPC-VO

Grundsätzliche Anmerkungen

- Bei der Ausgestaltung von Governance-Fragen sollte auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass zu den EuroHPC-Mitgliedsstaaten auch Drittstaaten wie UK oder die Türkei zählen, die nicht dem allgemeinen europäischen Rechtsrahmen unterliegen. Hieraus ergeben sich Fragen (z.B. im Zusammenhang mit dem Drittstaatentransfer von Daten), die einer vertieften Erörterung bedürfen.

- Die von der EU mit der VO verfolgten Ziele im internationalen Wettbewerb nur erreicht werden können, wenn der Fokus auf Schnelligkeit und möglichst wenig Bürokratie gelegt wird. Dabei ist zu achten auf eine schlanke Governance Struktur und kleine und schnell handlungsfähige Gremien, die auf die notwendige Befassung beschränkt werden. Denn die Rahmenbedingungen müssen eine Umsetzungsgeschwindigkeit sicherstellen, die der Dynamik und den Bedarfen des AI-Marktes entspricht.

- Die Verordnung sollte (nur) den notwendigen Rahmen für eine Förderung, Beschleunigung und die Schaffung niedriger bürokratischer Anforderungen festlegen und dem Gemeinsamen Unternehmen, den teilnehmenden Staaten und dem KI-Gigafactory-Konsortium größtmögliche Flexibilität für die Vereinbarung einer Zusammenarbeit zur Errichtung und dem Betrieb einer AI Gigafactory geben.

- Es sollte entsprechend darauf verzichtet werden, bereits in der Verordnung Einzelheiten der Zusammenarbeit (Laufzeit, Laufzeitverlängerung, Restwertumwandlung, Stilllegungskosten) festzulegen.

- **Abs. 4, 7 und 8 (Kosten- und Eigentumsregelungen)**

- Das Eigentum an einer AI Gigafactory sollte bei den Konsortien liegen. Mit der öffentlichen Förderung sollten nur Nutzungsrechte an den durch eine AI Gigafactory bereitgestellten Ressourcen verbunden sein.

- Regelungen zu Kosten für Investitionen (CAPEX) und Betrieb (OPEX) bedarf es bei einer öffentlichen Förderung durch Zuschüsse nicht. Falls es keine öffentliche Förderung durch Zuschüsse geben sollte und es – wider Erwarten – dennoch Interessenten für ein AI Gigafactory Konsortium geben sollte, müssen sowohl die Kosten als auch die Risiken für Investitionen in und den Betrieb von AI Gigafactories zwischen dem Gemeinsamen Unternehmen, den teilnehmenden Staaten und dem KI-Gigafactory-Konsortium angemessen verteilt sein.:

    - Eine solche angemessene Verteilung hängt von dem vereinbarten Zusammenarbeitsmodell und den vereinbarten Einzelheiten der Zusammenarbeit ab. Die Verordnung sollte hier möglichst keine Vorgaben machen, die langfristig tragfähige Geschäftsmodelle für die Errichtung und den Betrieb von AI Gigafactories erschweren oder verhindern und damit den von der EU verfolgen Zielen zuwiderlaufen.

    - Insbesondere die im Verordnungsentwurf vorgesehene Tragung nicht nur anteiliger, sondern sämtlicher Betriebskosten und aller Stilllegungskosten durch das AI Gigafactory Konsortium (auch für den Eigentums- oder Nutzungsteil des Gemeinsamen Unternehmens und der teilnehmenden Staaten) ermöglicht kein tragfähiges Geschäftsmodell.

- Abs. 5 zur Integration bestehender “AI Factories” in eine AIGF: Dieser Punkt ist diskussionsbedürftig, da im Allgemeinen unklar ist, wie das Verhältnis von “AI Factories” und “AI Gigafactories” ausgestaltet werden soll.

- Abs. 8: Überträgt der EU und den EuroHPC-Mitgliedsstaaten “access rights” auf eine AIGF. Da auch diese Bestimmung in die “Betriebsautonomie” eines AIGF-Betreiberkonsortiums eingreifen würde und zudem im VO-Entwurf recht unbestimmt gehalten ist, bedürfen diese Bestimmungen ebenfalls einer umfassenden Erörterung und Abstimmung mit den involvierten privatwirtschaftlichen Akteuren. Entsprechend sollten auch solchen Fragen, die die Art und Einzelheiten der Zusammenarbeit für die Errichtung und den Betrieb einer AI Gigafactory betreffen, einer Vereinbarung zwischen den Gemeinsamen Unternehmen, den teilnehmenden Staaten und dem AI Gigafactory Konsortium überlassen werden.

- Abs. 9 ff.: Absätze enthalten wichtige Governance-Fragen und übertragen dem Governing Board von EuroHPC weitreichende Kompetenzen bei der Ausgestaltung von Detailregelungen. An diesem Punkt ist unklar, wie genau die AIGF-Konsortien in diese Ausgestaltungsprozesse mit einbezogen werden sollen. Eine Einbindung der Konsortien ist zwingend geboten. Von grundlegender Bedeutung ist aus unserer Sicht, dass die EU und die beteiligten Staaten für ihren Teil die laufende Nutzung und das Auslastungssrisiko tragen und dem privat finanzierten Anteil eine größtmögliche Handlungsautonomie einräumen.

- Abs. 12 lit. h): An diesem Punkt ist unklar, was mit „modalities of aquisition“ gemeint ist.

- Abs. 13 lit. a): Auch an diesem Punkt bestehen wesentliche Unklarheiten, etwa mit Blick auf Verträge mit Kunden aus Drittstaaten.

- Abs. 13 lit. b): Bestimmung hätte in der vorliegenden Form signifikante Auswirkungen auf Aktengesellschaften und ist in dieser Form nicht akzeptabel.

- Abs. 15: Bestimmung hätte deutliche Auswirkungen auf operative Beschaffungsprozesse der an einer Gigafactory beteiligten Konsortien. Auch hier sehen wir noch Diskussionsbedarf mit Blick auf die Implikationen dieser Bestimmung.